

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

Satzungsbeschluss

Satzung der Gemeinde Großensee über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Gebiet: südlich Sieker Landstraße, westlich Lütjenseer Straße und nördlich Hamburger Straße)

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee hat am 08.12.2022 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet südlich Sieker Landstraße, westlich Lütjenseer Straße und nördlich Hamburger Straße gefasst.
2. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Gebiet: südlich Sieker Landstraße, westlich Lütjenseer Straße und nördlich Hamburger Straße) erlassen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „südlich Sieker Landstraße, westlich Lütjenseer Straße und nördlich Hamburger Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan in der Anlage maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts

Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großensee, den 09.12.2022

Gemeinde Großensee

Karsten Lindemann-Eggers
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre:

